



Zahl: **B3/2024**
Betreff: **Ladung Bauverhandlung – Kundmachung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Herr **Windisch Fabian**, wohnhaft in 6222 Gallzein Nr. 18, hat mit Eingabe vom 08.04.2024 um die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zum Um- und Zubau und der geringfügigen Erweiterung des Wohnhauses, in 6222 Gallzein Nr. 18, auf der Gst.Nr. 1254, KG Gallzein, angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBI.Nr. 44/2022 i.d.g.F., und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1981 (AVG) die mündliche Verhandlung

für Donnerstag, den 16. Mai 2024, um 15.00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteien-Vertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Gemäß § 33 Tiroler Bauordnung 2022 haben Parteistellung im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter, Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke.

- a) die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und
- b) deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen.

Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt (§ 33 Abs. 2 TBO).

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung im Gemeindeamt Gallzein, 6222 Gallzein Nr. 58a, während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Amtsstunden der Gemeinde Gallzein: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Der/die Bauwerber wird/werden aufgefordert, vor der Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes sowie die Grundgrenzen erkenntlich zu machen.

Der Bürgermeister

Brunner Josef



Brunner Josef